

# GEMEINDE HOHENSTEIN ORTSTEIL STRINZ - MARGARETHÄ

## 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR

DIE GEBIETE : „ OBER DEM TIERGARTEN “

„ IN DER OCHSENWIESE “

„ IN DER NEUWIESE “

„ AUF DER HOHL “

„ IN DER WIESLATT BEIM ORT “

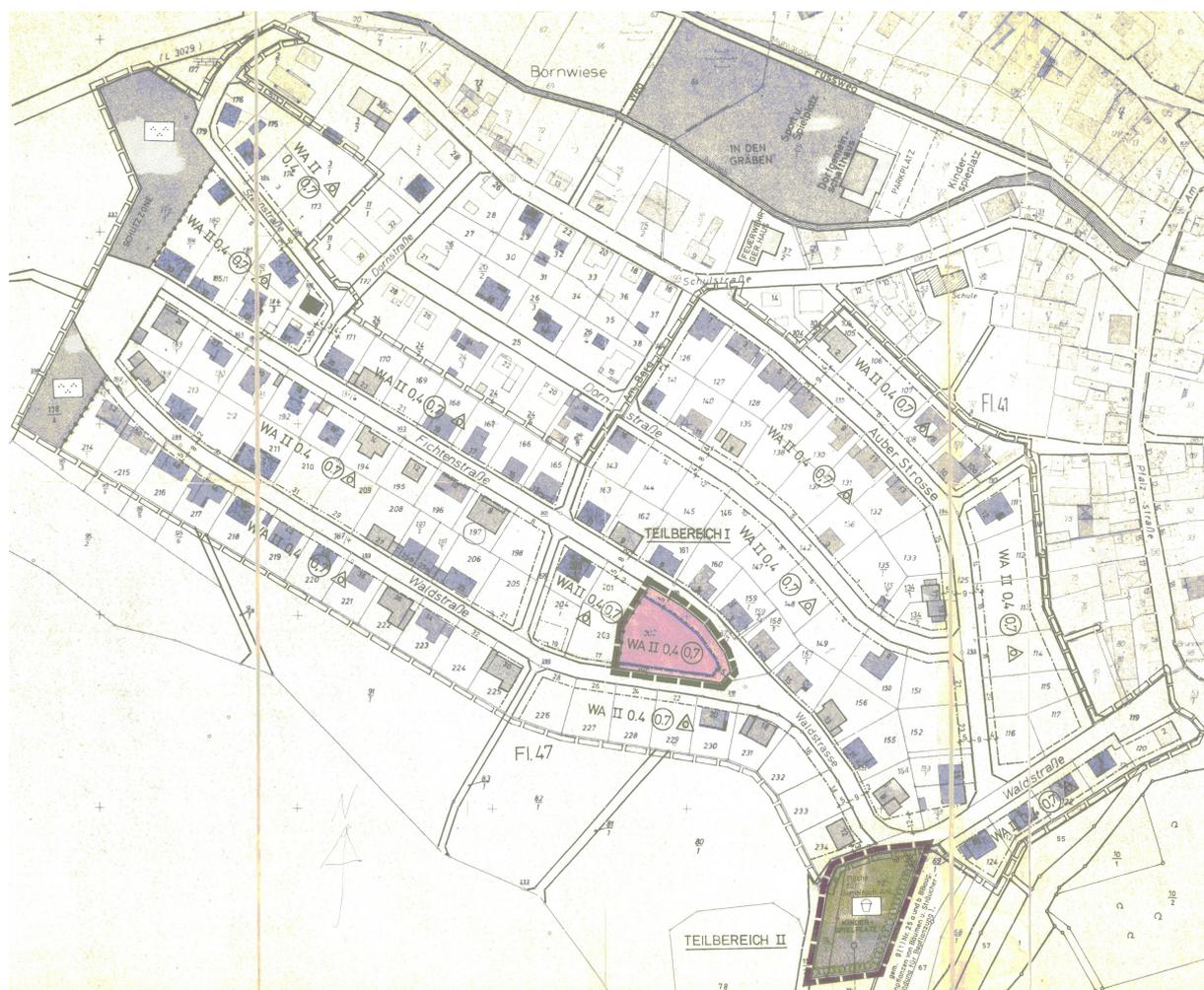
„ AUF DEM ACKER “

„ VOR DORN “

„ AUF DER MASSHOLDER “

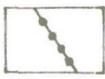
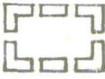
„ AUF DEM ROD “

„ AUF DEM WIEDEHOPF “





## Zeichenerklärung :

ART DER BAULICHEN NUTZUNG		ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	II	ZAHL DER VOLLGESC
	0.4	GRUNDFLÄCHENZAHL ( GRZ )
		GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
BAUWEISE, BAULINIE BAUGRENZE	o	OFFENE BAUWEISE
		BAULINIE
		BAUGRENZE
FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN		KINDERSPIELPLATZ § 9(1) Nr. 22 BBauG
FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN		ABSTANDSFLÄCHE ZUM WALD
VERKEHRSFLÄCHE		
SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN		ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
		GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES 1. ÄNDERUNG
		GELTUNGSBEREICH DES GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES ( REGIERUNGSPRÄSIDENT WIESBADEN, VERFÜGUNG VOM 16. APRIL 1968, III 3a )

## Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan :

GEM. BBauG § 9, ABS.1, Nr.3 WIRD DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE AUF 500 m<sup>2</sup> FESTGESETZT.

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND IN JEDEM FALLE VON NERENANLAGEN WIE SCHUPPEN, LAGERRÄUME, ÜBERDACHUNGEN VON GRUNDSTÜCKSTEILEN FREIZUHALTEN.

HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN BEZOGEN AUF DIE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE :  
TALSEITIG DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE VON O.K. BORDSTEIN BIS O.K. ERDGESCHOSSFUSSBODEN = 0,25 m .  
BERGSEITIG DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE VON O.K. BORDSTEIN BIS ERDGESCHOSSFUSSBODEN = 3,00 m / SOCKELHÖHE = 1,00 m.

## Wichtige Hinweise :

DIE FÜR DEN BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLAN GÜLTIGE BAUSATZUNG VOM  
17. FEBRUAR 1968 MIT ZWINGENDEN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN HAT  
AUCH FÜR DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GÜLTIGKEIT.

ANFÜHLIG !!!

## Bescheinigung :

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER  
FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS  
ÜBEREINSTIMMEN.



BAD SCHWALBACH, DEN 18.08.1977

KATASTERAMT

Im Auftrag

*J. Kurr*

DIESER PLAN ENTHÄLT FESTSETZUNGEN NACH § 9 DES BUNDESBAUGESETZES  
IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 - BBauG - (BGBl. S. 2256) UND  
DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. NOVEMBER 1968.

## Hinweise zum Schutz von Bodenfunde :

GRMÄSS § 20 (1) DES GESETZES ZUM SCHUTZE DER KULTURDENKMÄLER (DENK-  
MALSCHUTZGESETZ) VOM 23.9.1974 (GVBL. I NR. 31/74, S. 450) SIND U.A.  
BEI ERD- UND BAUARBEITEN ENTDECKTE BODENDENKMÄLER (Z.B. GESCHICHT-  
LICHE MAUERRESTE, TONSCHERBEN USW.) DER DENKMALFACHBEHÖRDE - HESS.  
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE, 6202 WIESBADEN-BIEBRICH, SCHLOSS- ODER  
DER GEMEINDE BZW. DEM KREISAUSSCHUSS- UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE-  
6208 BAD SCHWALBACH 1, BAHNHOFSTRASSE 12, ANZUZEIGEN.

ANZEIGEPFLICHTIG SIND GEM. § 20 (2) DES DENKMALSCHUTZGESETZES DER  
ENTDECKER, DER GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER, SOWIE DER LEITER DER ARBEITEN,  
BEI DENEN DIE SACHE ENTDECKT WIRD.

DER FUND UND DIE FUNDSTELLE SIND BIS ZUM ABLAUF EINER WOCHE NACH DER  
ANZEIGE IM UNVERÄNDERTEN ZUSTAND ZU ERHALTEN UND IN GEEIGNETER WEISE  
VOR GEFAHREN FÜR DIE ERHALTUNG DES FUNDES ZU SCHÜTZEN.

ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DIE VORGENANNTE AUFLAGEN SIND GEM. § 27 (1)  
DENKMALSCHUTZGESETZES ORDNUNGSWIDRIGKEITEN. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT  
KANN GEM. § 27 (2) DENKMALSCHUTZGESETZ MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU  
50.000,-- DM GEAHNDET WERDEN.

AUSGEARBEITET :  
GEMEINDE HOHENSTEIN  
- BAUABTEILUNG -

BAUING. HERTEL  
HOHENSTEIN, DEN 29.4.1977

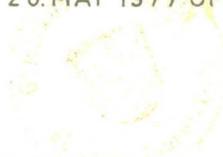


*Krause*  
DER BÜRGERMEISTER

AUFGESTELLT :

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS  
DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 9. MAI 1977  
GEMÄSS § 2 ABS. 1 u. 6 BBauG AUFGESTELLT WORDEN.  
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS AM 26. MAI 1977 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT.

HOHENSTEIN, DEN 26. MAI 1977



*Krause*  
DER BÜRGERMEISTER

ÖFFENTLICH AUSGELEGT :

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a (6) BBauG  
NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG IN DER TAGESZEITUNG IN DER ZEIT  
VOM 25.8. BIS EINSCHLIESSLICH 26.9.77 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  
BEHÖRDEN UND STELLEN, DIE STELLEN ÖFFENTLICHER BELANGE SIND  
SOWIE DIE BÜRGERSCHAFT WURDEN AN DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGS-  
PLANES BETEILIGT. (DURCH GEMEINDEVERTRETUNG AM 1.8.1977 BESCHLOSSEN)

HOHENSTEIN, DEN 27.9.1977



*Krause*  
DER BÜRGERMEISTER

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN :

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 BBauG IN VERBINDUNG MIT  
§ 5 DER HESS. GEMEINDEORDNUNG (HGO) i. d. F.v. 1. JULI 1960 (GVBl. 1960  
S. 103) DURCH BESCHLUSS VOM 29. NOV. 1977 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HOHENSTEIN, DEN 30. NOV. 1977



*Krause*  
DER BÜRGERMEISTER

GENEHMIGT : **Genehmigt**

mit Vfg. vom 19. Jan. 1978  
Az. V/3 -61 d 04/01  
Darmstadt, den 19. Jan. 1978  
Der Regierungspräsident  
Im Auftrag

*[Signature]*



RECHTSVERBINDLICH. :

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WURDE VOM  
BIS                   ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND  
ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 12 BBauG IN DEN TAGES -  
ZEITUNGEN AM                   ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD 1 TAG NACH DER BEKANNTMACHUNG AB  
RECHTSVERBINDLICH.

HOHENSTEIN, DEN

DER BÜRGERMEISTER